

(3) Eine Erweiterung der nach § 1 vorgeschriebenen Finanzberichterstattung ist unzulässig.

5 3

Die örtlichen Organe des Staates sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die Finanzberichterstattung (siehe § 1) von sämtlichen ihnen unterstehenden Betrieben termingemäß durchgeführt wird.

5 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft

Berlin, den 18. Juni 1954

Ministerium der Finanzen

— Hauptverwaltung Wirtschaft —

L e h m a n n

Stellvertreter des Ministers

Arbeitsschutzbestimmung 333.

— Vermessungswesen —

Vom 1. Juli 1954

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

8 1

Allgemeines

Die Leiter der Vermessungsdienste, der Abteilungen Einheits-Kataster bei den Räten der Bezirke und bei den Räten der Landkreise und der Städte, die Leiter anderer Institutionen, die in eigener Zuständigkeit Vermessungsarbeiten ausführen sowie die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind in ihrem Arbeitsbereich für die Durchführung der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes voll verantwortlich.

§ 2

Vermessungsarbeiten

(1) Bei dem Betreten von Arbeitsstätten, Arbeitsräumen und Betriebsanlagen aller Art sind die für diese geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Rauch- und Benutzungsverbote, zu beachten.

(2) Bei Arbeiten innerhalb des Geländes der Deutschen Reichsbahn ist in jedem Falle das zuständige Reichsbahnamt zu verständigen, das alle Maßnahmen für die Sicherung der mit der Durchführung von Vermessungsarbeiten Beauftragten zu treffen hat.

(3) Bei Vermessungsarbeiten in Waldgebieten sind die Arbeitsschutzbestimmungen der Forstwirtschaft (Arbeitsschutzbestimmung 111 — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen — vom 30. Januar 1953 [GBl. S. 745] und Arbeitsschutzbestimmung 112 — Rücken und Aufselzen von Holz — vom 19. Januar 1953 [GBl. S. 366]) zu beachten. Das Anlegen von Schneisen sowie das Schlagen von Bäumen im Hochwald darf nur durch Forstfacharbeiter erfolgen. Für strenge Einhaltung des Rauchverbotes haben die für die Vermessung Verantwortlichen Sorge zu tragen.

(4) Vor Beginn von Vermessungsarbeiten an Steinbrüchen, Kiesgruben, Tagebauen, Halden, steilen Hängen usw. sind die Wände an und über den Arbeitsstellen, namentlich die Ränder, sorgfältig in weitestem Umfange auf das Vorhandensein von Rissen, Rutschen und losen Massen zu untersuchen.

Abraumwände, die mit losen Steinen durchsetzt sind, sind laufend zu überprüfen, insbesondere bei Frost, Tauwetter, starker Sonnenbestrahlung und nach Regengüssen.

(5) Beim Klettern an steilen Bruch- und Grubenwänden sowie bei Arbeiten an hochgelegenen Stellen, die keinen absturzsicheren Stand bieten, müssen die Beschäftigten angeseilt werden. Das gleiche gilt, wenn Beschäftigte durch Abrutschen von losen Massen oder Haufwerk gefährdet sind. Dies gilt besonders bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Regen, Schnee, Glatteis).

(6) Seile (Sicherheitsseile, Notseile und Leibgurte) müssen in ausreichender Zahl und Menge und in einwandfreier Beschaffenheit durch die Leiter der Vermessungsdienste oder anderer Institutionen, die Vermessungen in eigener Zuständigkeit durchführen, bzw. durch die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zur Verfügung gestellt werden.

(7) Bei Arbeiten am Seil muß eine zweite erfahrene und zuverlässige Person anwesend sein, die den Angeseilten beobachtet, ihm Hilfe leisten kann und das Seil — das sicher befestigt sein muß — verlängert oder verkürzt, falls es die Arbeit des Angeseilten an der Wand notwendig macht.

(8) Bei allen Messungen auf verkehrsreichen Straßen und in verkehrsreichen Städten ist vor Beginn der Arbeiten die zuständige Verkehrspolizei zu benachrichtigen. Die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Regelung eines reibungslosen Verkehrs sowie zum Schutze der mit den Vermessungsarbeiten Beauftragten für die Dauer dieser Arbeiten sind zu befolgen. Vermessungstechnische Arbeiten in verkehrsreichen Straßen sind in der verkehrsarmen Zeit durchzuführen.

(9) Bei Einmessungen, die von Dächern aus vorgenommen werden, ist folgendes zu beachten:

- a) Die Tragfähigkeit des Daches ist zu überprüfen;
- b) Dächer aus Glas und anderen leicht brechenden Baustoffen (Asbestschiefer u. ä.) dürfen nicht betreten werden, sofern nicht Arbeitsgerüste, Leitern oder Laufbohlen benutzt werden und die Beschäftigten angeseilt sind;
- c) bei einem geschalteten Dach von mehr als 35° Neigung müssen die Beschäftigten angeseilt werden;
- d) schneebedeckte Dächer sind nicht zu betreten;
- e) elektrische Freileitungen dürfen mit dem Meßband nicht überbrückt werden.

§ 3

Vermarkungsarbeiten

* (1) Bei Vermarkungsarbeiten in bebauten Gebieten ist auf Hochspannungskabel, Gas- und Wasserleitungen besonders zu achten. Vor Beginn der Arbeiten sind bei den zuständigen Dienststellen die Untergrundpläne einzusehen.

(2) Bei der Vermarkung von Höhenfestpunkten (Pfeilern) ist das Vermarkungsmaterial und das zum Einbringen der Pfeiler notwendige Gerät so zu lagern, daß es den Verkehr nicht behindert.

(3) Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen gelten bei Vermarkungsarbeiten sowie beim Transport von Grenzsteinen die Vorschriften der §§ 20 bis 28 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft.